

HAUSORDNUNG VON SCHLOSS FISCHBACH

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Hausordnung regelt die Grundvoraussetzungen für alle für den Gast erbrachten Leistungen, Haftung sowie Verhaltensregeln auf dem Schlossgelände und ist ein fester Bestandteil des Vertrags zwischen Schloss Fischbach und dem Gast, der zustande kommt, wenn die Buchung vom Schloss Fischbach bestätigt wird oder wenn keine frühere Buchung vorgenommen wurde, der Gast die Gästekarte unterschreibt oder den Zimmerschlüssel ausgehändigt bekommt. Dadurch wird vom Gast bestätigt, dass er sich mit den Bestimmungen der Hausordnung einverstanden erklärt und die Hausordnung in Kauf nimmt.
2. Die Hausordnung gilt für alle Gäste von Schloss Fischbach, die sich im Schlossgebäude sowie auf dem Schlossgelände aufhalten. Sobald der Aufenthalt vom Gast angetreten wird, ist der Gast verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung zu befolgen.
3. Die Hausordnung ist an der Rezeption von Schloss Fischbach und in jedem Zimmer zur Einsicht vorhanden.

§ 2 BEGINN UND ENDE DER BEHERBERGUNG

1. Das Zimmer im Schloss Fischbach wird dem Gast für einen Tag im Rahmen der festgelegten Check-in- und Check-out-Zeit gemietet.
2. Das Zimmer steht dem Gast ab 15.00 Uhr am Anreisetag und bis 12.00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung.
3. Sofern nicht anders vereinbart, wird angenommen, dass das Zimmer nur für einen Tag gemietet wird.
4. Die Verlängerung der Buchung erfolgt nur nach Rücksprache mit der Rezeption. Der Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts soll mindestens 1 Stunde vor der Check-out-Zeit angekündigt werden. Soweit die Gesamtbelegsituation es zulässt, wird der Verlängerungswunsch berücksichtigt. Schloss Fischbach behält sich aber das Recht vor, ein anderes Zimmer zuzuweisen.
5. Schloss Fischbach behält sich das Recht vor, den Verlängerungswunsch abzulehnen ohne einen Grund zu nennen.
6. Wird das gemietete Zimmer am Abreisetag nicht fristgerecht freigemacht, so wird dies als eine verlängerte Nutzung des Zimmers verstanden, wobei Schloss Fischbach der Verlängerung der Reservierung nicht zustimmen und die Räumung des Zimmers anordnen kann, ohne einen Grund zu nennen. Schloss Fischbach ist dann berechtigt, den vollen Zimmerpreis (Listenpreis) für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen. Wenn der Gast ungeachtet der Anweisung des Personals sein Zimmer nicht bis 12.00 Uhr räumt, wird die zusätzliche Gebühr in Höhe von 100% des Zimmerpreises für einen weiteren Tag in Rechnung gestellt.

§ 3 BUCHUNG, GAESTEMELDUNG UND ZAHLUNG

1. Die Buchung kann schriftlich, per E-Mail, über das Internet, telefonisch oder persönlich an der Rezeption von Schloss Fischbach vorgenommen werden. Um die Buchung fix zu machen, ist Schloss Fischbach berechtigt,

eine Anzahlung innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Buchungsbestätigung zu verlangen. Die gesamte Buchung wird ungültig, wenn der Gast dieser Anzahlung nicht nachkommt.

2. Bei Nichtanreise des Gastes verfällt die geleistete Anzahlung.
3. Wird die Buchung bis 7 Tage vor der Anreise storniert, so wird die Anzahlung zwar nicht zurückerstattet, aber es besteht die Möglichkeit, die Anzahlung auf einen neuen, individuell mit Schloss Fischbach vereinbarten Termin zu verschieben, ohne dass die Anzahlung verfällt.
4. Die Stornobedingungen für die Buchungen im Rahmen der Sonderarrangements werden individuell geregelt.
5. Der vereinbarte Preis für den gebuchten Aufenthalt ist an der Rezeption spätestens am Abreisetag zu bezahlen. Dem Gast wird vom Empfangsmitarbeiter ein Verkaufsbeleg ausgehändigt.
6. Bei Sonderangeboten (sog. nicht rückzahlbare Angebote) wird der Gesamtpreis im Voraus bezahlt. Im Falle einer Stornierung wird der eingezahlte Betrag nicht zurückerstattet.
7. Wird das für einen Tag im Rahmen der festgelegten Check-in- und Check-out-Zeit gemietete Zimmer vom Gast während des Aufenthalts storniert, so wird vom Schloss Fischbach der volle Zimmerpreis in Rechnung gestellt.
8. Storniert der Gast die Buchung während des Aufenthalts, so behält sich Schloss Fischbach das Recht vor, den im Angebot vereinbarten Gesamtpreis in Rechnung zu stellen. Wird der Aufenthalt im Rahmen eines Sonderangebots verkürzt, so behält sich Schloss Fischbach das Recht vor, das Sonderangebot zu stornieren und den vollen Zimmerpreis gemäß gültiger Preisliste in Rechnung zu stellen.
9. Bei Anreise ist an der Rezeption der Reisepass oder der Personalausweis vorzulegen. Der Gast ist verpflichtet die Gästekarte eigenhändig zu unterschreiben.
10. Wird die Gästekarte nur von einem Gast ausgefüllt, haftet er Schloss Fischbach gegenüber für Schäden auch für mitreisende Angehörige, für die das Zimmer gemietet wurde. Mitreisende Angehörige sind auf der Gästekarte nur der Zahl nach anzugeben.
11. Wenn der Gast sich weigert den Ausweis vorzulegen, so dass die Meldung nicht möglich ist, kann der Empfangsmitarbeiter die Unterkunft absagen.
12. Mit der Unterschrift auf der Gästekarte bestätigt der Gast, dass er sich mit den Bestimmungen der Hausordnung vertraut gemacht hat und die Hausordnung in Kauf nimmt.

§ 4 LEISTUNGEN

1. Schloss Fischbach steht unter Denkmalschutz und wurde als "Geschichtsdenkmal" anerkannt, aufgrund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 20. September 2011 (Gesetzblatt Dz. U., 2011, Nr. 217, Pos. 1283) und aufgrund des Gesetzes vom 23. Juli 2003 über Denkmalschutz und Denkmalpflege (Gesetzblatt Dz. U., 2017, Pos. 2187). In Hinsicht darauf müssen die in den Gesetzschriften vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden, insbesondere bezüglich der Sicherheit und des Erhalts des Denkmals und dessen Umgebung in bestem Zustand, bezüglich der Nutzung des Denkmals in einer Weise, die den nachhaltigen Erhalt dessen Wertes gewährleistet und bezüglich der Übermittlung der Informationen an die

- zuständigen Behörden über jegliche Zerstörung und Beschädigung des Denkmals, für die eine Strafverfolgung drohen kann.
2. Schloss Fischbach erbringt seine Leistungen gemäß seiner Kategorie und seinem Standard.
 3. Sollten Mängel an den Leistungen auftreten, sind diese unverzüglich dem Empfangsmitarbeiter mitzuteilen.
 4. Die Rezeption von Schloss Fischbach arbeitet von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
 5. Die Anreise außerhalb der Rezeptionszeiten ist spätestens am Anreisetag mitzuteilen.
 6. Das Frühstück wird im Restaurant von 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr serviert.
 7. Die Mitarbeiter von Schloss Fischbach sind berechtigt, das Zimmer während der Abwesenheit des Gastes zum Zwecke der Reinigung oder zur Durchführung von notwendigen Reparaturarbeiten zu betreten. Während der Anwesenheit des Gastes nur auf Wunsch.
 8. Bei längerem Aufenthalt wird die Bettwäsche jeden vierten Tag gewechselt. Die Bettwäsche kann früher gewechselt werden, nachdem der Wunsch an der Rezeption bis 10.00 Uhr angekündigt worden ist. Bei früherer Bettwäscheänderung wird die Gebühr in Höhe von 40 PLN pro 1 Bettwäsche in Rechnung gestellt.
 9. In jedem Gästezimmer gibt es einen mit einem selbst einzutippenden Code gesicherten Safe, dessen Nutzung auf eigene Verantwortung des Gastes erfolgt. Bei Abreise soll die Tür des Zimmersafes offen stehen.
 10. Die Haustiere sind im Schloss Fischbach ausnahmsweise erlaubt, ausschließlich in den zugewiesenen Zimmern und unter den nachfolgend genannten Bedingungen:
 - a. Haustiere sind im Schloss Fischbach gegen eine zusätzliche Gebühr gern willkommen;
 - b. Haustiere stehen unter der ständigen Aufsicht des Gastes, so dass sie keine Gefahr für die übrigen Gäste und die Mitarbeiter von Schloss Fischbach darstellen;
 - c. der Gast ist dafür verantwortlich, jegliche von seinem Haustier verursachte Verunreinigung der Schlossanlage zu beseitigen;
 - d. der Gast trägt die Verantwortung für das Haustier und haftet für Schäden, die es verursacht hat;
 - e. bleibt das Haustier allein im Zimmer, so ist die Rezeption darüber in Kenntnis zu setzen. Der Türhänger „Hund im Zimmer“ ist dann zu verwenden. Somit wird niemand von den Mitarbeitern von Schloss Fischbach das Zimmer betreten, auch eine Zimmerreinigung wird nicht durchgeführt.
 11. Es gelten die an der Rezeption ausgelegten Preislisten für die Zimmer und Zusatzleistungen (z.B. Massagen).

§ 5 NACHTRUHE

1. Von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr gilt im Schloss Fischbach die Nachtruhe.
2. Aus Rücksicht auf die anderen Gäste von Schloss Fischbach ist jeglicher Lärm während der Nachtruhe zu vermeiden.

§ 6 HAFTUNG DES GASTES

1. Der Gast haftet materiell für Schäden am Gebäude und Inventar sowie an den technischen Geräten, die von ihm oder einem Dritten (z.B. Besuch) verursacht werden, auch

- für Schäden, die aufgrund der Missachtung der Hausordnung entstanden sind. Aufzupassen ist hier insbesondere auf Teile der ursprünglichen Ausstattung, die als bewegliche Denkmale im Denkmalregister eingetragen sind und auf alle denkmalgeschützten Gegenstände und architektonischen Bauelemente.
2. Der Gast trägt die im Gesetz vom 23. Juli 2003 über Denkmalschutz und Denkmalpflege genannte strafrechtliche Verantwortung für jegliche Zerstörung und Beschädigung des Denkmals.
 3. Kinder im Alter bis zu 12 Jahren müssen im Schloss Fischbach und dessen Umgebung unter der ständigen Betreuung und Überwachung einer Erziehungsberechtigten stehen, der für die Schäden der Kinder haftet.
 4. Der Gast ist nicht berechtigt, Änderungen im Zimmer und an dessen Einrichtung vorzunehmen. Ausgenommen ist eine geringe Veränderung der Lage der Möbel und Einrichtungsgegenstände, wenn dadurch ihre Funktionalität und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
 5. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, mitgeführte Elektrogeräte im Zimmer zu benutzen. Das gilt insbesondere für Tauchsieder, Bügeleisen usw.
 6. Unangemeldete dritte Personen dürfen als Gast im Zimmer von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr bleiben, nachdem die Rezeption darüber informiert wurde. Dauert der Besuch unangemeldeter Personen länger als bis 22.00 Uhr, so behält sich Schloss Fischbach vor, den Übernachtungspreis gemäß der Personenzahl in die Rechnung des Gastes zu stellen.
 7. Der Gast wird gebeten, bei jedem Verlassen des Zimmers aus Sicherheitsgründen den Fernseher auszumachen, das Licht auszuschalten, den Wasserhahn zuzudrehen sowie dann die Tür abzuschließen.
 8. Der Zimmerschlüssel ist bei jedem Verlassen von Schloss Fischbach an der Rezeption abzugeben. Bei Schlüsselverlust ist vom Gast der Schadenersatz in Höhe von 100 PLN zu leisten.
 9. Es ist verboten, Waffen und Munition mitzunehmen und zu besitzen, gemäß Waffengesetz vom 21.05.2005 (Gesetzblatt, Dz.U., 2017, Pos. 1839). Das Verbot gilt auch für diejenigen mit Besitzerlaubnis. Es ist verboten, scharfe und gefährliche Gegenstände, Geräte und Instrumente, leicht entzündbare Gegenstände, Explosiv- sowie Sprengstoffe mitzunehmen und zu besitzen. Das Verbot gilt auf dem gesamten Gebiet von Schloss Fischbach.
 10. Das Rauchen ist im gesamten Schlossgebäude – auch in allen Zimmern – streng verboten und nur in ausgewiesenen Außenbereichen erlaubt. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot ist der Gast verpflichtet folgende Kosten zu tragen:
 - a. erhöhter Reinigungsaufwand in Höhe von 500 PLN;
 - b. wenn der Gast durch Rauchen den Feueralarm ausgelöst hat oder den Brandmelder unbegründet von Hand getätigt und dadurch einen Fehlalarm ausgelöst hat, so wird dem Gast 1000 PLN in Rechnung gestellt;
 - c. hat der Gast den Alarm im Schloss Fischbach (gemäß Ziffer b) und damit den Feuerwehreinsatz ausgelöst, hat er die Kosten des Einsatzes in Höhe von 3000 PLN zu tragen und die Rechnung der Feuerwehr zu begleichen;
 - d. Kosten für alle Schäden, die eine Folge des Verstoßes gegen Rauchverbot sind.
 11. Es ist verboten, Rauschmittel, Drogen, Psychopharmaka o. ä. mitzunehmen, zu besitzen und zu konsumieren gemäß Drogenbekämpfungsgesetz vom 29.07.2005 (Gesetzblatt Dz.U., 2017, Pos. 783). Das

Verbot gilt auf dem gesamten Gebiet von Schloss Fischbach.

12. Es wird von Gästen ein respektvoller Umgang mit anderen Gästen sowie Kunden von Schloss Fischbach erwartet.
13. Bei Verstoß gegen die Hausordnung ist Schloss Fischbach berechtigt die Unterkunft zu kündigen. Der Gast ist dann verpflichtet, die Anforderungen zu befolgen, den Betrag für die in Anspruch genommenen Leistungen evtl. für die entstanden Schäden zu begleichen und Schloss Fischbach zu verlassen.
14. Schloss Fischbach behält sich das Recht vor, dem Gast, der bei seinem letzten Aufenthalt gegen die Hausordnung verstoßen hat, die Unterkunft abzusagen.

§ 7 HAFTUNG VON SCHLOSS FISCHBACH

1. Der Parkplatz am Schloss Fischbach ist unbewacht und gebührenfrei. Für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz und außerhalb des Schlossgeländes abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für Schäden oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges und der zurückgebliebenen Sachen oder Tiere ist ausgeschlossen.
2. Zur Sicherheit werden die öffentlichen Bereiche im Schlossgebäude videoüberwacht.

§ 8 FUNDSACHEN

1. Die im Zimmer zurückgelassenen Gegenstände des Gastes werden dem Gast bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen an die vom ihm angegebene Adresse nachgesendet. Die Kosten für den Nachversand trägt der Gast.
2. Meldet sich der Gast wegen der zurückgelassenen Gegenstände nicht, so bewahrt Schloss Fischbach die Sachen bis zum Ablauf von drei Monaten auf. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist gelten die Gegenstände gemäß dem Gesetz über Fundsachen vom 20. Februar 2015 (GBl. Dz.U. vom 20. März 2015, Pos. 397) als entledigt. Es gilt polnisches Recht.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Termy Zamek Karpniki sp. z o.o. mit Sitz in Karpniki (PL 58-533) ul. Łąkowa 1, KRS: 0000538421, REGON: 360622961 ist der Verwalter der personenbezogenen Daten.
2. Der Gast erklärt sich damit einverstanden, die personenbezogenen Daten gemäß dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 (konsolidierte Fassung veröffentlicht in: Gesetzblatt Dz. U., 2016, Pos. 922 mit Änderungen) und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) von Termy Zamek Karpniki sp. z o.o. zu verarbeiten zum Zweck der Durchführung des Aufenthalts im Schloss Fischbach und der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen.
3. Personenbezogene Daten, die zum Zweck der Durchführung von Hotelleistungen erhoben wurden, werden verarbeitet, soweit dies erforderlich ist, gemäß der in geltenden Rechtsvorschriften genannten Frist. Die auf Grundlage einer Einwilligungserklärung erhobenen Daten werden bis zum Widerruf verarbeitet. Die durch Videoüberwachung erhobenen Daten werden spätestens

nach 7 Tagen ab Speicherung der Videoaufzeichnung gelöscht. Der Gast hat das Recht vom Datenverwalter folgendes zu verlangen: Zugang zu den personenbezogenen Daten; Richtigstellung der personenbezogenen Daten; Widerruf der erteilten Einwilligung; Einschränkungen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten; Entfernung der personenbezogenen Daten; das Recht auf Vergessenwerden; Übertragung der personenbezogenen Daten und Anspruch auf eine Kopie aller personenbezogenen Daten, die vom Schloss Fischbach verarbeitet werden.

4. Daten des Gastes können an folgende Vermittler übermittelt werden: Transport- und Taxiunternehmen, wenn für den Gast ein Transportmittel oder die Abholung einer Sendung bestellt wird; IT-Unternehmen, Buchhaltung und Rechtskanzlei, die ihre Dienstleistungen für den Datenverwalter erbringen.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen geltende Vorschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben Sie das Recht bei der zuständigen Datenschutzbehörde, d.h. beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (poln. PUODO) in Warschau / Polen eine Beschwerde einzureichen. Fragen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die dafür im Schloss Fischbach zuständige Person oder an folgende E-Mail-Adresse zu richten: ado@zamekkarpniki.pl
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Gast und dem Eigentümer von Schloss Fischbach ist das für Schloss Fischbach örtlich zuständige Gericht. Es gilt polnisches Recht.
7. Die Hausordnung tritt am 30.03.2018 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 29.04.2016.

**MITARBEITER VON SCHLOSS FISCHBACH
WÜNSCHEN IHNEN
EINEN ANGENEHMEN AUFENTHALT!**